



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 15. NOVEMBER 2007

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

Bebauungsplans Nr. 0-74 „Heineckenfeld“

386

2. Stadt BURGWEDEL

Bebauungsplan Nr. 133 „Nördlich des Amtsparks“
in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift

386

3. Stadt GARBSEN

Bebauungsplan 1/16, 5. Änderung (textlich) „Gewerbegebiet Garbsen Süd-West“ Stadtteil Altgarbsen

387

4. Stadt HEMMINGEN

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Hemmingen über die Angemessenheit
von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO

387

5. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 511 „Pflasterweg-Ost“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen

387

6. Stadt RONNENBERG

Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen und Sporthallen der Stadt Ronnenberg

388

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
in Barsinghausen OT Kirchdorf

390

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Gemeinde Grossgoltern in Barsinghausen OT Grossgoltern

390

Geänderter Annahmeschluss für das Amtsblatt
vom 27.12.2007 ist der 18.12.2007 bis 14.00 Uhr.
Am 03.01.2008 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt BURGDORF

Bebauungsplans Nr. 0-74 „Heineckenfeld“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 0-74 „Heineckenfeld“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht sich auf die Flurstücke 133/3, 133/4, 133/5, Flur 1, Gemarkung Heeßel, die Flurstücke 1/2, 102/2 und Teile der Flurstücke 1/4, 115/3, Flur 4, Gemarkung Schillerslage sowie einen Teil des Flurstücks 205/2, Flur 5, Gemarkung Schillerslage. Er befindet sich im Nordwesten der Kernstadt Burgdorf, schließt südwestlich an die Weserstraße an und umfasst Flächen westlich des Ahrbergenwegs / nördlich der verlängerten Moorstraße.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verlet-

zung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Burgdorf, den 16.10.2007

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt BURGWEDEL

**Bebauungsplan Nr. 133 „Nördlich des Amtsparks“
in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 15.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 133 „Nördlich des Amtsparks“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Großburgwedel in der Flur 12 die Flurstücke 4/1 und 7/2 sowie in der Flur 4 eine Teilfläche des Flurstücks 329/1.

Der Bebauungsplan Nr. 133 „Nördlich des Amtsparks“ kann in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 133 „Nördlich des Amtsparks“ in der Ortschaft Großburgwedel mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 06.11.2007

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

3. Stadt GARBSEN

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 01.10.2007 den Bebauungsplan Nr. 1/16, 5. Änderung (textlich) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan 1/16, 5. Änderung (textlich) „Gewerbegebiet Garbsen Süd-West“ Stadtteil Altgarbsen

Ziel und Zweck der Planung:

Beschränkung bzw. Ausschluss von Einzelhandel im Plangebiet sowie eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden von der Autobahn A 2, im Süden von der Alten Ricklinger Straße bis zur Ammannstraße, vom Kochslandweg und der Südgrenze des Flurstückes 35/13, Flur 6, Gemarkung Garbsen, im Osten von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur Rostocker Straße, der Südgrenze der Rostocker Straße, der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 39/119, der Südgrenze des Flurstückes 38/15, der Ost- und Südgrenze des Flurstückes 38/20, der Südgrenze der Flurstücke 38/16, 36/32, 32/36, der Ostgrenze der Flurstücke 35/13, 35/19, 35/35, 35/42 und 42/6 der Flur 6, Gemarkung Garbsen, im Westen von der Ostgrenze des Flurstückes 9/35, Flur 6, Gemarkung Garbsen und der Ammanstraße.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan 1/16, 5. Änderung (textlich) einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung liegt in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Auf die §§ 214, 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des genannten Bauleitplanes wird gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich bei

1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan gemäß § 214 Abs. 2a Nr. 1, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist und
4. einer Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, die gemäß § 214 Abs. 2a Nr. 3 auf einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Vorprüfung beruht und
5. einer gemäß § 214 Abs. 2a Nr. 4 nicht zutreffenden Beurteilung, dass ein Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt und
6. beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt jedoch gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB dann nicht, wenn ein Beschluss der Stadt Garbsen über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Be-

kanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Gemäß § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Garbsen, den 31.10.2007

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

4. Stadt HEMMINGEN

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Hemmingen über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 beschlossen:

Die nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 EUR im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgelder) als angemessen angesehen.

Für den Vorsitz ist der doppelte, für den stellvertretenden Vorsitz der eineinhalbfache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen.

Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt abzuführen.

Hemmingen, den 27.09.2007

L. S. STADT HEMMINGEN
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 511 „Pflasterweg-Ost“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 04.10.2007 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 511 mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge., – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr; Donnerstag 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **einem Jahr** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorgenannte Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Neustadt a. Rbge., den 05.11.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Nils Jacobs

4. Stadt RONNENBERG

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 17.10.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Sportplatzanlagen und Sporthallen der Stadt Ronnenberg

§ 1

- (1) Die Sportanlagen stehen allen Schulen und den sporttreibenden ortsansässigen Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Sie dienen in erster Linie der Unterrichtung der Ronnenberger Schüler und ihrer gesundheitlichen Förderung durch den Sportunterricht. Die Mehrzweckhalle / Sportplatzanlage Imherloven sowie die Sportplatzanlage Ronnenberg sind keinen regelmäßig nutzenden Schulen zugeordnet.
- (2) Die gesamten städtischen Sportplatzanlagen und Sporthallen können auch schulfremden Nutzern (Vereinen, Institutionen oder Personen), im Folgenden „Nutzer“ genannt, überlassen werden, wenn die Zweckbestimmung gem. § 1 Absatz 1 gewahrt bleibt, und die Belange der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die städtischen Sportplatzanlagen und Sporthallen werden vorrangig den in der Arbeitsgemeinschaft Ronnenberger Sportvereine (AGRS) zusammengeschlossenen Vereinen im Rahmen der Verfügbarkeit überlassen. Sportgruppen sollten beim Trainingsbetrieb in der Regel mindestens zehn Teilnehmer aufweisen. Wird diese Teilnehmerzahl über einen Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, werden andere Gruppen bei der Vergabe von Nutzungszeiten bevorzugt bzw. kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Sportarten Tennis und Badminton. Weitere sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können zugelassen werden, soweit noch Nutzungszeiten frei sind.
- (4) Für die regelmäßigen Übungsstunden (montags bis freitags) und die darüber hinausgehenden Nutzungen, vor allem an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen, wird von der AGRS im Einvernehmen mit der Stadt Ronnenberg ein Belegungsplan aufgestellt. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Sporthallen bleiben in den gesetzlichen Feriengrundsätzlich geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann dafür auf Antrag eine Ausnahme genehmigung erteilt werden.

§ 2

- (1) Die Überlassung von städtischen Sportplätzen und Sporthallen an Vereine, Institutionen und andere außerschulische Nutzer wird von der jeweilig zuständigen Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg geregelt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (§ 1) und der vorhandenen Kapazitäten. Eine bereits erfolgte Zulassung zur Benutzung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (3) Die Rasenplätze der Sportplatzanlagen dürfen nicht benutzt werden, wenn in Folge ungünstiger Witterungseinflüsse durch die Benutzung Schäden eintreten könnten. Die Entscheidung hierfür trifft die zuständige Organisationseinheit. Die Nutzer können

aus diesen Maßnahmen keine Regressansprüche herleiten. Unberührt hiervon bleiben die Entscheidungen der Nutzer über die Nichtbespielbarkeit der Sportplatzanlagen.

§ 3

- (1) Die verantwortlichen VertreterInnen des Nutzers werden bei Bedarf vor Beginn der ersten Benutzung von einem städtischen Mitarbeiter mit der Bedienung der technischen Anlagen vertraut gemacht. Sie haben die Bedienungsvorschriften genau zu beachten und sind dafür verantwortlich, dass Wasser und Energie sparsam verwendet werden. Andere Personen dürfen die technischen Anlagen nicht bedienen.
- (2) Veranstaltungen bzw. Trainingsstunden müssen von Beginn bis Ende unter der Leitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson (mindestens 18 Jahre alt) stehen. Ohne diese ist das Betreten der Räumlichkeiten bzw. Anlagen nicht gestattet. Die Aufsichtsperson hat die Räume als erste zu betreten und darf sie als letzte erst verlassen, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, Vorkommnisse, Beschädigungen und dergleichen in dem ausliegenden Hallenbuch einzutragen. In Eilfällen hat der Nutzer in den Dienstzeiten des Hausmeisters den Hausmeister, außerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters das Team Bauhof oder die jeweilig zuständige Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg unverzüglich zu informieren. Der Nutzer ist für Erste-Hilfe-Leistungen selbst verantwortlich. Sanitätsmaterial wird nicht von der Stadt Ronnenberg gestellt.
- (4) In den Sporthallen dürfen nur Turnschuhe mit heller oder nachweislich abriebfester Sohle getragen werden. Das Betreten mit auf Straßen und Sportplätzen getragenen Schuhen ist untersagt.
- (5) Im Bereich der Schulen bedarf das Einstellen von schulfremden Geräten oder Schränken der Zustimmung der zuständigen städtischen Organisationseinheit. Im übrigen gilt die Hausordnung der jeweiligen Schule.
- (6) Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art sind in den Sporthallen nicht gestattet. Weiterhin dürfen keine Glasflaschen in die Sporthallen und Nebenräume mitgebracht werden. Der Nutzer hat für eine Ausgabe von Speisen und Getränken die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (7) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass nur die freigegebenen Anlagen betreten werden. Diese werden im ordnungsgemäßen Zustand übergeben und müssen dem nachfolgenden Nutzer ebenso überlassen werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch gemeinsame Kontrolle mit der nachfolgenden Nutzergruppe sicherzustellen. Fenster, Türen und Tore sind beim Verlassen zu schließen, falls nicht unmittelbar anschließend die Räume an andere Benutzer übergeben werden. In den sanitären Anlagen sind Wasser- und Duschhähne ordnungsgemäß zu schließen.
- (8) Sofern dem Nutzer Schlüssel übergeben werden, ist er für die Dauer der jeweiligen Nutzung für den ordnungsgemäßen Verschluss der Sportplatzanlage oder Sporthalle verantwortlich. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Unterschrift. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten. Die Schlüssel bleiben Eigentum der Stadt Ronnenberg. Eine Anfertigung von Schlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel sind bei Nutzungsende zurückzugeben.
- (9) Benutzte Geräte, dazu gehören auch die Tore der Geräteräume, sind am Ende der Nutzungszeit wieder ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu verschließen.
- (10) Bei Abendveranstaltungen sind die Sporthallen besenrein und so rechtzeitig zu verlassen, dass sie spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden können. Bei Wochenend- und Ferienveranstaltungen sind alle zur Verfügung gestellten Räume vom Nutzer nach Ende der Veranstaltung besenrein zu verlassen und die Papierkörbe zu entleeren. Der während der Veranstaltung angefallene Müll ist auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- (11) Dem / Der Beauftragten der zuständigen Organisationseinheit der Stadt Ronnenberg, dem Schulleiter / der Schulleiterin und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den benutzten Anlagen und Räumen jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (12) Eventuelle Kosten für Sonderreinigungen werden dem Nutzer je nach Art und Umfang der erforderlichen Tätigkeiten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

- (1) Die Stadt Ronnenberg überlässt dem Nutzer die Sportplatzanlagen und Sporthallen und ihre Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, Sportplatzanlagen, Sporthallen und ihre Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Ronnenberg sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Ronnenberg, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Die Stadt Ronnenberg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Ronnenberg fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Ronnenberg an den überlassenen Sportplatzanlagen und Sporthallen, ihren Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Ronnenberg fällt. Schäden, die auf einen normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (5) Der Nutzer stellt die Stadt Ronnenberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportplatzanlagen, Sporthallen, ihren Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ronnenberg sowie deren gesetzlichen sowie Erfüllungsgehilfen. § 4 Absatz 5 gilt dann nicht, soweit die Stadt Ronnenberg für den Schaden nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 verantwortlich ist.

- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Ronnenberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (7) Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Ronnenberg für Schäden an den überlassenen Sportplatzanlagen, Sporthallen und ihren Geräten gedeckt werden.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 5

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Benutzungsordnung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis ganz oder teilweise entzogen werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht.
- (3) Die Benutzungsordnung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Sportanlagen und der Turnhallen der Gemeinde Ronnenberg vom 30.04.1973 außer Kraft.

Ronnenberg, den 17.10.2007

STADT RONNENBERG
Walther
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf in Barsinghausen OT Kirchdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kirchdorf in der Stadt Barsinghausen hat der Kirchenvorstand am 30.08.2007 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Nr. II der Friedhofsgebührenordnung wird geändert in „Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Todesfall 80,00 €. Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.“

Kirchdorf, den 30.08.2007

DER KIRCHENVORSTAND

Matthies
Vorsitzende

Kalmbach, P.
L. S. Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

DER KIRCHENKREISVORSTAND
im KK Ronnenberg:

i. A.
Richter
L. S. Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gemeinde Grossgoltern in Barsinghausen OT Grossgoltern

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Grossgoltern in Barsinghausen hat der Kirchenvorstand am 30.08.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre mit einheitlicher liegender Einfassung (roter Sandstein als Einfassung): 500,00 Euro
- b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre mit individueller Gestaltung: 650,00 Euro
- c) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber): 1.300,00 Euro
- d) für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre: 300,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

- a) für 30 Jahre je Grabstelle: 900,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 30,00 Euro

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: 250,00 Euro
- b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 600,00 Euro

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre je Grabstelle: 400,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 20,00 Euro

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a) oder 4 a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2.b) oder 4.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer: 30,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 300,00 Euro
Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde werden die Gebühren vom Kirchenvorstand festgesetzt und direkt mit den Angehörigen abgerechnet.

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein 25,00 Euro
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes: 48,50 Euro

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr je Grabstelle

- ab 01.01.2008: 5,80 Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01. Oktober 2007, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Grossgoltern, den 30.08.2007

DER KIRCHENVORSTAND

Tatje Stalman
Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 01.10.2007

DER KIRCHENKREISVORSTAND
im KK RONNENBERG:

I.A.
Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr